

Anlage 1:

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(Name der Einrichtung)

zum _____

1. Angaben zum Kind

Name

Vorname

geb. am

Geschlecht

Straße und Wohnort

Telefon

Hausarzt des Kindes (Name, Anschrift, Telefon) ¹⁾

Sonstige Angaben (z. B. Allergien, Notfallmedikamente, Lebensmittelunverträglichkeiten)

2. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Name der **Mutter**

sorgeberechtigt

ja

nein

Straße und Wohnort

Name des **Vaters**

sorgeberechtigt

ja

nein

Straße und Wohnort

In Notfällen telefonisch zu erreichen ²⁾:

Name

Telefon

Name

Telefon

3. Geschwister

Geschwister, die mit im Haushalt leben; bei Geschwistern, die älter als 18 Jahre sind, bitte Nachweis über Kindergeld bzw. Ausbildungs-/Studienbescheinigung vorlegen.

Name, Vorname

geb. am

Name, Vorname

geb. am

Name, Vorname

geb. am

Name, Vorname

geb. am

4. Angabe zur Herkunft (Daten für die Statistik gem. §99 Abs. 7 3b SGB VIII erforderlich)

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit)

Ja nein

In der Familie vorrangig gesprochene Sprache: Deutsch Nicht Deutsch

5. Betreuungsbaustein

Es gilt die den Unterlagen beigelegte Datenschutzerklärung der Stadt Fellbach.

Zu 1) Mit der Unterschrift der Personensorgeberechtigten wird bestätigt, dass der Hausarzt darüber informiert wurde, dass seine Kontaktdaten an die Kindertagesstätte weitergegeben und von dieser verarbeitet werden.

Zu 2) Mit der Unterschrift der Personensorgeberechtigten wird bestätigt, dass die betreffenden Personen darüber informiert wurden, dass die Daten an die Kindertageseinrichtung weitergegeben und von dieser verarbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r*

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrenntlebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

Anlage 4 Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionskrankheiten ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamts** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Krankheiten nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft

verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Polomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
	• Masern
• Cholera	• Meningokokken-Infektionen
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Mumps
• Diphtherie	• Pest
• Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Röteln
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Masern
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Meningokokken-Infektionen
• Cholera	• Mumps
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Pest
• Diphtherie	• Röteln
• Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Typhus oder Paratyphus
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
• Kinderlähmung (Polomyelitis)	• Windpocken (Varizellen)

Stand: September 2020

Darüber hinaus gilt auch § 28a IfSG Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19).